

Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (Handlungsfelderverordnung – HfVO)

Vom 15. April 2010

(ABl. 2010 S. 187), zuletzt geändert am 19. März 2015 (ABl. 2015 S. 110)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe n der Kirchenordnung¹ folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Kirchliche Handlungsfelder

§ 1 Kirchliche Handlungsfelder

(1) Kirchliche Arbeit geschieht in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in folgenden Handlungsfeldern:

1. Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik,
2. Seelsorge und Beratung,
3. Bildung und Erziehung,
4. Gesellschaftliche Verantwortung und diakonisches Handeln,
5. Ökumene.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Handlungsfeldern durch gesamtkirchliche Zentren und die Kirchenverwaltung.

¹ Jetzt: Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 KO (Nr. 1).

§ 2

Gesamtkirchliche Einrichtungen

Die Arbeit in den Handlungsfeldern wird durch folgende gesamtkirchliche Einrichtungen unterstützt:

1. das Zentrum Verkündigung,
2. im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung:
 - a) das Zentrum Seelsorge und Beratung,
 - b) das Referat Seelsorge und Beratung in der Kirchenverwaltung,
3. im Handlungsfeld Bildung und Erziehung:
 - a) das Zentrum Bildung,
 - b) das Referat Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung,
 - c) das Religionspädagogische Institut für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
 - d) die Kirchlichen Schulämter,
4. das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung,
5. das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3

Aufgaben der gesamtkirchlichen Einrichtungen

(1) Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung von Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
2. die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern,
3. Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen,
4. die Unterrichtung der Kirchenleitung bei wesentlichen Vorgängen und Entwicklungen in den Handlungsfeldern,
5. die Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen,
6. die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste,
7. die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,
8. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen nach den Rahmenvorgaben der Kirchenleitung.

(2) 1Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet. 2Die Koordinierung erfolgt in einer Fachkonferenz unter der Federführung der Leiterin oder des Leiters des Dezernats 1 der Kirchenverwaltung.

(3) Die Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene¹ sowie die Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut¹ zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bleiben unberührt.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Dekanaten

(1) 1Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen arbeiten im engen Kontakt mit den Dekanaten der EKHN. 2Die Bedarfe der Dekanate sind bei der Entwicklung von Arbeitszielen und -schwerpunkten angemessen zu berücksichtigen.

(2) 1Die gesamtkirchlichen Einrichtungen sind bei der Konzeptionserstellung der Dekanate für das jeweilige Handlungsfeld, der regelmäßigen Evaluation und der Bestellung von Dekanatsbeauftragten beteiligt. 2Ihnen obliegt die verbindlich vorgeschriebene Fachberatung.

(3) 1Die im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. 2Die gesamtkirchlichen Einrichtungen können zu Arbeitskonferenzen einladen und Mitarbeitende zur Teilnahme verpflichten.

§ 5

Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken

Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen arbeiten in den Handlungsfeldern mit der Diakonie Hessen und weiteren anerkannten kirchlichen Werken zusammen.

Abschnitt 2

Organisation der Zentren

§ 6

Zentren

Folgende gesamtkirchliche Zentren unterstützen die Arbeit in den Handlungsfeldern:

1. das Zentrum Verkündigung,
2. das Zentrum Seelsorge und Beratung,

¹ Jetzt: Kooperationsvertrag vom 9. November 2022 (Nr. 148).

3. das Zentrum Bildung,
4. das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung,
5. das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 7

Leitung der Zentren

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren sind dafür verantwortlich, dass die Zentren ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren sind an die Beschlüsse der Kirchenleitung und die Weisungen der Leiterin oder des Leiters des Dezernats 1 der Kirchenverwaltung gebunden.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren sind Dienstvorgesetzte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren vertreten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr.

§ 8

Besetzung der Stellen

- (1) Die Kirchenleitung beruft die Leiterinnen und Leiter der Zentren sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) 1Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentren werden durch die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen Zentrums berufen. 2Das Recht über die Besetzung von Pfarrstellen bleibt unberührt.

§ 9

Struktur der Zentren

- (1) Die Struktur der Zentren, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Arbeitsbeziehungen innerhalb der Zentren werden in je einem Organisationsplan geregelt.
- (2) Die Organisationspläne werden von den Zentren entwickelt und von der Kirchenleitung beschlossen.

§ 9a

Zentrum Oekumene

Für das Zentrum Oekumene gilt anstelle der §§ 7 bis 9 die Ordnung des Zentrums Oekumene¹ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 10

Zentrum Seelsorge und Beratung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist dem Referat Seelsorge und Beratung der Kirchenverwaltung zugeordnet.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Überprüfung

Diese Verwaltungsverordnung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Arbeitszentrenverordnung vom 27. Mai 2004 (ABl. 2004 S. 312, 352), geändert am 19. April 2007 (ABl. 2007 S. 160), außer Kraft.

¹ Nr. 111.

